

BGer 5D 138/2018 vom 23. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_138_2018

FR: TF 5D 138/2018 du 23 juillet 2019

IT: TF 5D 138/2018 del 23 luglio 2019

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist das Urteil des Obergerichts als kantonaler Rechtsmittelinstanz über die Rechtsöffnung, mithin ein Entscheid in einer Schuldbetreibungs- und Konkursache (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 75 BGG). Der Streitwert erreicht den für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Betrag von Fr. 30'000.-- nicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist damit unzulässig und die Beschwerde als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln (Art. 113 ff. BGG). Die durch die Gerichtsferien verlängerte Beschwerdefrist von dreissig Tagen ist am 30. August 2018 abgelaufen (Art. 117 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG). Soweit der Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid in späteren Eingaben beanstandet, sind seine Beanstandungen daher nicht mehr zu berücksichtigen.

E. 1.2

In einer subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Das Bundesgericht legt seinem Entscheid den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 118 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, die Gesuchstellerin habe als Rechtsöffnungstitel einen Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 25. November 2016 eingereicht. Dieser Beschluss sei seit dem 28. Dezember 2016 rechtskräftig und vollstreckbar, könne nach Massgabe des Lugano-Übereinkommens (LugÜ, SR 0275.12) auch in der Schweiz vollstreckt werden und bilde demnach einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 Abs. 1 SchKG für den gemäss Zahlungsbefehl vom 21. Juni 2017 für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 31. August 2016 verlangten Unterhaltsbeitrag von insgesamt Fr. 28'817.60. Der Beschwerdeführer habe zudem weder beanstandet, das Bezirksgericht habe den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 25. November 2016 zu Unrecht als definitiven Rechtsöffnungstitel qualifiziert, noch

Einwendungen im Sinne von Art. 81 SchKG geltend gemacht. Insbesondere habe er nicht vorgebracht, er habe Urkunden eingereicht, die beweisen, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden sei. Seine Vorbringen würden sich vielmehr gegen die materielle Richtigkeit des Beschlusses des Landesgerichts Innsbruck richten. Mit der materiellen Richtigkeit des Beschlusses aber habe sich der Rechtsöffnungsrichter nicht zu befassen. Die Beschwerde sei deshalb abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen nicht auseinander. Soweit er etliche Fragen familienrechtlicher Natur überprüft wissen möchte und eine aussergerichtliche Einigung offeriert, missversteht er den Zweck eines definitiven Rechtsöffnungsverfahrens. Wie ihm bereits die Vorinstanz erörtert hat, ist es dem Rechtsöffnungsrichter verwehrt, das vorgelegte Urteil auf seine materielle Richtigkeit hin zu überprüfen (BGE 135 II 315 E. 2.3 S. 318 f.). Da der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG entsprechend begründet, inwiefern durch die obergerichtliche Bestätigung der Rechtsöffnung seine verfassungsmässigen Rechte verletzt worden sein könnten, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 4

Ausnahmsweise wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Der Beschwerdegegnerin ist keine Entschädigung zuzusprechen, da sie im bundesgerichtlichen Verfahren nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.